

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2019

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

| | |
|--|---|
| Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung..... | 2 |
| Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral..... | 6 |
| Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW..... | 7 |

Arbeitsrechtsregelungen

| | |
|--|----|
| Kirchliches Arbeitsrecht..... | 12 |
| I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF..... | 12 |
| II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel..... | 12 |
| III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)..... | 13 |

Satzungen / Verträge

| | |
|---|----|
| Satzung des Ev. Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich..... | 14 |
|---|----|

Urkunden

| | |
|--|----|
| Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Geseke..... | 16 |
| Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger | 16 |

| | |
|--|----|
| Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern..... | 16 |
| Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne..... | 17 |
| Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg... | 17 |

Bekanntmachungen

| | |
|--|----|
| Siegel der Ev. Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt, Ev. Kirchenkreis Münster..... | 17 |
|--|----|

Personalnachrichten

| | |
|-------------------|----|
| Ordinationen..... | 18 |
| Berufungen..... | 18 |
| Versetzungen..... | 18 |
| Ruhestand..... | 18 |
| Todesfälle..... | 18 |

Stellenangebote

| | |
|--|----|
| Pfarrstellen..... | 18 |
| Evangelische Kirche von Westfalen..... | 18 |
| Gemeindepfarrstellen..... | 18 |

Rezensionen

| | |
|--|----|
| Jochen Arnold, Anne Gidion, Kathrin Oxen, Helmut Schwier (Hrsg.): „Mit Bach predigen, beten und feiern. Kantaten-Gottesdienste durch das Kirchenjahr“ Rezensent: Prof. Dr. Helmut Fleinghaus..... | 19 |
|--|----|

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 12. Juli 2018 (KABl. 2018 S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften.

(2) ¹Für die Landeskirche (Evangelische Kirche von Westfalen) finden aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung und Aufsicht“ die §§ 3, 5 und 9 Anwendung. ²Die Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die als Durchführungsbestimmungen erlassenen Begriffsbestimmungen (Anlage zu § 1).“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Diese sind zur Compliance insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kassen- und Rechnungswesen“ durch das Wort „Haushaltswesen“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Leitungsorganen“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Kirchliche Eigenbetriebe

(1) ¹Rechtlich unselbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften können als kirchliche Eigenbetriebe geführt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass

a) die Notwendigkeit der Steuerung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht und

b) die Aufgaben in großem Umfang durch Mittel Dritter finanziert werden.

(2) ¹Der kirchliche Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen seiner Satzung geführt. ²Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

a) die Organe und deren Befugnisse,

b) die Vertretung des Eigenbetriebes nach außen,

c) die Zuständigkeit des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes bzw. des Verbandsvorstandes,

d) das Vermögen des Eigenbetriebes,

e) die Berichtspflichten.

³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ⁴Das Landeskirchenamt kann ein verbindliches Muster vorgeben.

(3) ¹Kirchliche Eigenbetriebe können abweichend von den Regelungen dieser Verordnung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder anderer gesetzlicher Vorschriften

a) einen abweichenden Kontenrahmen nutzen,

b) das interne Rechnungswesen nach eigener Kostenträger- bzw. Kostenstellenstruktur ausgestalten,

c) einen Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltes beschließen.

²Die übrigen Regelungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der kirchlichen Eigenbetriebe sind zu prüfen. ²Wird von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch gemacht, ist anstelle der kirchlichen Rechnungsprüfung ein Abschlussprüfer gemäß HGB zu bestellen und eine Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB durchzuführen. ³Eine Offenlegung gemäß HGB hat nicht zu erfolgen.“

6. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Leitungsorgane“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.

7. In § 30 Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
8. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Leitungsorgane“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.
9. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Leitungsorgan“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.
10. § 40 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. die Vorbereitung und Durchführung von Planungsverfahren, Architekten- und Künstlerwettbewerben,“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 12.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Räume“ sowie in Nummer 5 nach dem Wort „Gebäudeteilen“ jeweils die Wörter „einschließlich (Friedhofs-)Kapellen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c werden vor dem Wort „Darlehen“ die Wörter „äußere und innerkirchliche“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
12. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „VOB“ die Angabe „Teil B und C“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergabebedingungen“ die Wörter „(zum Beispiel bei Maßnahmen mit öffentlichen Zuschüssen)“ in Klammern eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bei Architektenverträgen“ durch die Wörter „die Architektenverträge“ ersetzt, die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach dem Wort „Landeskirchenamtes“ werden die Wörter „die Honorarzone, Zuschläge, Stundensätze und Nebenkosten als Mindestsätze der geltenden HOAI“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Sicherheitsleistungen“ werden die Wörter „von fünf bis zehn Prozent der Rechnungssumme zu vereinbaren“ durch die Wörter „vereinbart werden“ ersetzt.
13. In § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
14. In § 47 Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „Für Ausleihen ist die Arbeitshilfe der Landeskirche zu verwenden.“
15. In § 50 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
16. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Das Landeskirchenamt kann Richtlinien dazu erlassen.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Innerhalb benachbarter“ durch die Wörter „Unter benachbarten“ ersetzt.
17. In § 55 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „der Abgabenordnung“ eingefügt und nach dem Wort „über“ werden die Wörter „die Verwendung und“ eingefügt.
18. In § 57 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 wird das Wort „dreifach“ gestrichen.
19. § 58 wird wie folgt neu gefasst:
**„§ 58
 Darlehen aus kirchlichem Vermögen**
 (1) Darlehen aus kirchlichem Vermögen (innere und innerkirchliche Darlehen) dürfen nur an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden.
 (2) ¹Diese Darlehen sind angemessen zu verzinsen. ²Die rückfließenden Kapitalbeträge sind wieder anzusammeln. ³Innere Darlehen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten. ⁴Innerkirchliche Darlehen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, im Übrigen gelten die §§ 56 und 57 entsprechend.“
20. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Leitungsorgans“ durch die Wörter „Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Landeskirchenamtes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsorgans“ durch die Wörter „Kreissynodalvorstandes für die Kirchengemeinde, des Landeskirchenamtes für den Kirchenkreis oder der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Landeskirche“ ersetzt.
21. In § 71 Absatz 2 wird vor dem Wort „Leitungsorgane“ das Wort „rechtsvertretende“ eingefügt.
22. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Leitungsorgans“ ein Komma und die Wörter „für den landeskirchlichen Haushalt durch die Landessynode,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises“ eingefügt.
23. In § 84 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Leitungsorgan“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt, in Satz 3 wird das Wort „Das“ durch die Wörter „Bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen

und Verbänden erhält das“ ersetzt und das Wort „erhält“ am Endes des Satzes wird gestrichen.

24. § 88 wird aufgehoben.
25. In § 100 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsorgans“ durch die Wörter „Kreissynodalvorstandes für Kirchengemeinden, des Landeskirchenamtes für Kirchenkreise und der Kirchenleitung für die Landeskirche“ ersetzt.
26. Der bisherige § 118 Absatz 3 wird zu § 118 Absatz 3 Satz 1 und danach wird der folgende Satz 2 angefügt:
„2Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.“
27. § 119 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach dem Wort „In“ das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes richten sich nach der Richtlinie für das Schema des Investitions- und Finanzierungshaushaltes (Anlage zu § 119).“
28. § 120 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in geeigneter Weise offenzulegen, ohne Untergliederung in die einzelnen Sachkonten und ohne die Anlagen des Anhangs zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“
29. In § 122 Absatz 1 Satz 1 wird vor das Wort „Leitungsorgan“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.
30. In § 126 werden die Wörter „und zum Ende des Haushaltsjahres dargestellt“ durch die Wörter „des Haushaltsjahres dargestellt sowie zum Ende des Haushaltsjahres mit ihrem Wert und ihren Veränderungen“ ersetzt.
31. Vor § 130 wird die Überschrift „8. Rücklagen“ durch die Überschrift „8. Rücklagen, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten“ ersetzt.
32. § 137 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 3“ eingefügt.
 - Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) 1Die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche für nicht gedeckte Versorgungsverpflichtungen werden nur bei der Landeskirche bilanziert. 2Die Rückstellung ist in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Versorgungskasse, der auf die Evangelische Kirche von Westfalen entfällt, zu bilden.

(4) Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft darauf braucht keine Rückstellung gebildet werden.“

33. § 140 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 140

Aufsicht der Finanzbuchhaltung und Finanzbuchführung

(1) 1Das Leitungsorgan gewährleistet die Aufsicht der Finanzbuchhaltung und Finanzbuchführung. 2Eine wirksame Aufsicht umfasst die laufende Überwachung

- der Finanzbuchhaltung sowie
- der Finanzbuchführung

durch die beauftragten Personen. 3Die Beauftragung wird durch das Leitungsorgan beschlossen und ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) 1Die Aufsicht der Finanzbuchführung und Finanzbuchhaltung obliegt

- bei der Landeskirche der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung (Verwaltungsdirektor),
- bei den Kirchenkreisen der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes,
- bei Verbänden der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes,
- bei den Kirchengemeinden der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes.

2Beteiligte am Zahlungsverkehr und der Buchführung können die Aufsicht nicht führen (Inkompatibilität); im Konfliktfall muss die Aufsicht anderweitig geregelt werden.

3Mit der Durchführung der Aufsicht können Sachverständige betraut werden.

(3) Die laufende Überwachung der Verwaltung der Finanzbuchhaltung umfasst die Themen

- Organisation der Finanzbuchhaltung,
- Leitung und Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung.

(4) Die laufende Überwachung der Führung der Bücher umfasst die Themen

- Konto- und Kassenbestand (stimmt der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand überein),
- Abwicklung (sind angeordnete Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet worden, sind Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden),
- Buchführung (sind die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt worden),
- Belegwesen (sind die erforderlichen Belege vorhanden, übersichtlich abgelegt und entsprechen sie nach Form und Inhalt den Vorschriften),

- e) Kassenmittel (erfolgt die Bewirtschaftung ordnungsgemäß und ist die Zahlungsfähigkeit ständig gewährleistet),
- f) Finanzanlagen (stimmen die Anlagenbestände des Finanzvermögens mit der Buchführung überein),
- g) Kassengeschäfte (erfolgt die Durchführung aller Maßnahmen im Übrigen ordnungsgemäß).
- (5) Die Durchführung der aufsichtlichen Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- (6) 1Die mit der Aufsicht der Finanzbuchführung Beauftragten haben sich laufend über die Verwaltung und die Führung der Finanzbuchhaltung durch die Leitung zu unterrichten. 2Dazu gehört auch die dokumentierte Einsichtnahme in die Bankkontenabstimmung. 3Bei Unregelmäßigkeiten ist zunächst das Erforderliche zu veranlassen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten; in schwerwiegenden Fällen sind das Landeskirchenamt und die Gemeinsame Rechnungsprüfung umgehend zu informieren. 4Die Pflicht jedes Mitarbeitenden zur Meldung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen in der Finanzbuchhaltung bleibt unberührt.“
34. In den §§ 30 Absatz 4 Nummer 1, 31 Satz 1, 35 Satz 3, 50 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 6 Nummer 1, 69 Absatz 3 Satz 3, 85 Satz 1, 91 Absatz 1 Satz 2, 92 Absatz 6, 96 Absatz 3 Satz 2, 100 Absatz 4 Satz 2 und 130 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Leitungsorgans“ das Wort „rechtsvertretenden“ eingefügt.
35. In den §§ 43 Absatz 4 Satz 2, 44 Absatz 1 Satz 1, 79 Absatz 2 Satz 1, 86 Absatz 2, 89 Absatz 2, 101 Absatz 4 Satz 1, 129 Absatz 2, 130 Absatz 6 Satz 1, 143 Absatz 6 wird jeweils vor dem Wort „Leitungsorgan“ das Wort „rechtsvertretende“ eingefügt.
36. Die Anlage zu § 1 VwO.d wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 25 wird die folgende Nummer 26 neu eingefügt:
- „Compliance
Compliance ist der englische Begriff für Normkonformität (Regeltreue). Die Normkonformität umfasst Gesetze, Richtlinien und freiwillige Kodizes.“
- b) Die bisherigen Nummern 26 bis 130 werden zu den Nummern 27 bis 131.
37. Die Anlage 2 zu § 17 VwO.d wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis nach „5.2 Festwert“ wird „5.3 Zusammenfassung von mehreren Flurstücken zu einem Grundstück“ angefügt.
- b) Vor „6. Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften“ wird der folgende Passus eingefügt:
- „5.3 Zusammenfassung von mehreren Flurstücken zu einem Grundstück
In Einzelfällen können mehrere Flurstücke zu einem Grundstück zusammengefasst werden. In diesen Fällen müssen der Bewertung die Begründung für diese Vorgehensweise beigelegt werden.
Beispiele:
- Ein Gebäude ist auf zwei Flurstücken gebaut.
- Ein Friedhofsgelände besteht aus mehreren Flurstücken.
- Ein Flurstück hat keine eigene Zuweisung.“
- c) In „1. Erfassung und Bewertung von Grundstücken (hier: Grund und Boden)“ erster Spiegelstrich wird das Wort „Gemeindebedarfsflächen“ durch das Wort „Gemeinbedarfsflächen“ ersetzt.
- d) In „2.2.3 Erstmalige Bilanzierung von Gebäuden (gilt nicht für Sakralbauten)“ Buchstabe c wird in Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „zu aktivieren“ werden durch die Wörter „aktiviert werden“ ersetzt.
- e) In „2.2.3 Erstmalige Bilanzierung von Gebäuden (gilt nicht für Sakralbauten)“ Buchstabe c wird in Satz 3 das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt und das Wort „anzusetzen“ wird durch die Wörter „angesetzt werden“ ersetzt.
- f) In „A IV Finanzanlagen und Beteiligungen“ wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:
„b) Bei gemeinnützigen Gesellschaften erfolgt die Bewertung in Höhe der historischen Anschaffungskosten der Beteiligung. Dieser Wert ermittelt sich aus den geleisteten Einlagen in das gezeichnete Kapital sowie etwaiger weiterer Einlagen in die Kapitalrücklagen. Der anteilige Wert an Gewinnrücklagen und Ergebnisvorträgen kann bei gemeinnützigen Gesellschaften nicht berücksichtigt werden, da diese Mittel in der Regel innerhalb gesetzlich geregelter Fristen wieder steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden müssen. Bei Gesellschaften mit Dauerverlusten sind entsprechende Wertkorrekturen zu berücksichtigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Dr. Conring
Az.: 900.15

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung kameral

Die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral vom 21. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Diese sind zur Compliance insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu den Satz 3.
 - c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kassen- und Rechnungswesen“ durch das Wort „Haushaltswesen“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
5. § 41 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Vorbereitung und Durchführung von Planungsverfahren, Architekten- und Künstlerwettbewerben.“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 12.
6. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Räume“ und in Nummer 5 nach dem Wort „Gebäudeteilen“ jeweils die Wörter „einschließlich (Friedhofs-)Kapellen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c werden vor dem Wort „Darlehen“ die Wörter „äußere und innerkirchliche“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
7. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „VOB“ in Klammern die Angabe „Teil B und C“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergabebedingungen“ die Wörter „(zum Beispiel bei Maßnahmen mit öffentlichen Zuschüssen)“ in Klammern eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bei Architektenverträgen“ durch die Wörter „die Architektenverträge“ ersetzt, die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach dem Wort „Landeskirchenamtes“ werden die Wörter „die Honorarzonen, Zuschläge, Stundensätze und Nebenkosten als Mindestsätze der geltenden HOAI“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Leitungsorgan“ das Wort „rechtsvertretende“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Sicherheitsleistungen“ werden die Wörter „von fünf bis zehn Prozent der Rechnungssumme zu vereinbaren“ durch die Wörter „vereinbart werden“ ersetzt.
8. In § 47 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
9. In § 48 Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
„Für Ausleihen ist die Arbeitshilfe der Landeskirche zu verwenden.“
10. In § 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
11. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Landeskirchenamt kann Richtlinien dazu erlassen.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Innerhalb benachbarter“ durch die Wörter „Unter benachbarten“ ersetzt.
12. In § 56 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „der Abgabenordnung“ eingefügt und nach dem Wort „über“ werden die Wörter „die Verwendung und“ eingefügt.
13. In § 58 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 wird das Wort „dreifach“ gestrichen.
14. § 59 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Darlehen aus kirchlichem Vermögen

(1) Darlehen aus kirchlichem Vermögen (innere und innerkirchliche Darlehen) dürfen nur an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden.

(2) ¹Diese Darlehen sind angemessen zu verzinsen. ²Die rückfließenden Kapitalbeträge sind wieder anzusammeln. ³Innere Darlehen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten. ⁴Innere kirchliche Darlehen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, im Übrigen gelten die §§ 57 und 58 entsprechend.“

15. § 89 wird aufgehoben.

16. § 135 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 135

Kassenaufsicht

(1) ¹Das Leitungsorgan gewährleistet die Kassenaufsicht. ²Eine wirksame Kassenaufsicht umfasst die laufende Überwachung

- a) der Kassenverwaltung sowie
- b) der Kassenführung

durch die beauftragten Personen.

³Die Beauftragung wird durch das Leitungsorgan beschlossen und ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) ¹Die Kassenaufsicht obliegt

- a) bei der Landeskirche der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung (Verwaltungsdirektor),
- b) bei den Kirchenkreisen der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes,
- c) bei Verbänden der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes,
- d) bei den Kirchengemeinden der Leiterin oder dem Leiter des Kreiskirchenamtes.

²Beteiligte am Zahlungsverkehr und der Buchführung können die Aufsicht nicht führen (Inkompatibilität); im Konfliktfall muss die Aufsicht anderweitig geregelt werden.

³Mit der Durchführung der Überwachung können Sachverständige betraut werden.

(3) Die laufende Überwachung der Kassenverwaltung umfasst die Themen

- a) Aufbau- und Ablauforganisation sowie Standards der Kassenverwaltung,
- b) Leitung und Mitarbeitende der Kassenverwaltung.

(4) Die laufende Überwachung der Kassenführung umfasst die Themen

- a) Kassenbestand (stimmt der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand überein),
- b) Kassenabwicklung (sind angeordnete Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet worden, sind Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden),
- c) Kassenbücher (sind die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt worden),
- d) Kassenbelege (sind die erforderlichen Belege vorhanden, übersichtlich abgelegt und

entsprechen sie nach Form und Inhalt den Vorschriften),

- e) Kassenmittel (erfolgt die Bewirtschaftung ordnungsgemäß und ist die Zahlungsfähigkeit ständig gewährleistet),
- f) Finanzanlagen (stimmen die Anlagenbestände des Finanzvermögens mit der Buchführung überein),
- g) Kassengeschäfte (erfolgt die Durchführung aller Maßnahmen im Übrigen ordnungsgemäß).

(5) Die Durchführung der aufsichtlichen Maßnahmen ist zu dokumentieren.

(6) ¹Die mit der Kassenaufsicht Beauftragten haben sich laufend über die Verwaltung und die Führung der Kasse durch die Kassenleitung zu unterrichten. ²Dazu gehört auch die dokumentierte Einsichtnahme in die Tagesabschlüsse. ³Bei Unregelmäßigkeiten ist zunächst das Erforderliche zu veranlassen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten; in schwerwiegenden Fällen sind das Landeskirchenamt und die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle umgehend zu informieren. ⁴Die Pflicht jedes Mitarbeitenden zur Meldung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen in der Kassenverwaltung bleibt unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 20. Dezember 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Dr. Conring
Az.: 900.11

Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Landeskirchenamt
Az.: 352.21

Bielefeld, 17.12.2018

Nachstehend geben wir die Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt.

Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 6. Dezember 2018

Auf Grund des § 75 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesbeoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamten-gesetzes“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL), freiwillige Satzungsleistungen oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „sowie Leistungen auf Grund der Bestimmung über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§ 62 Absatz 4 SGB V)“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Absatz 4,“ gestrichen und die Angabe „§ 33 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 8“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„medizinische Leistungen, die durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger sowie nicht ärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach § 4i Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 5 Abschnitt I erbracht werden.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richten sich für ärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, für zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist, für ambulante durchgeführte psychotherapeutische Leistungen, Maßnahmen der psychotherapeutischen Grundversorgung und der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach den §§ 4a bis 4e und der Anlage 1 zu dieser Verordnung, für durch Heil-

praktikerinnen und Heilpraktiker erbrachte Leistungen nach der Anlage 4 zu dieser Verordnung, für durch nicht ärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer erbrachte Leistungen nach § 4i Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 5 zu dieser Verordnung und für durch Hebammen und Entbindungspfleger erbrachte Leistungen nach der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 541), in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Behandlungen in Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die entstanden sind für
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen gemäß § 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, sowie gemäß § 2 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 6ba des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
 - b) gesondert berechnete ärztliche und zahnärztliche Leistungen (§§ 17, 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung) abzüglich zehn Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr sowie gesondert berechnete Unterkunft (Zweibettzimmer mit separater Dusche und WC ohne Komfortleistungen) abzüglich 15 Euro täglich für insgesamt höchstens 20 Tage im Kalenderjahr,
 - c) vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - d) die aus medizinischen Gründen notwendige Unterbringung einer Begleitperson (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes),

sofern nicht die §§ 5d, 6 oder 6a anzuwenden sind.

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern nach § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

die nicht nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Absatz 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunft- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung abzüglich eines Betrags von 25 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr berechnen würde. Die Selbstbeteiligungen sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 500 Euro in Abzug zu bringen.“

- c) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „11“, die Angabe „72“ durch die Angabe „88“ und die Angabe „5c“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von einer Ärztin oder von einem“ ersetzt.
- e) Nummer 10 Satz 10 wird wie folgt gefasst: „Die Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln und die Angemessenheit der Aufwendungen bestimmt sich – soweit dort aufgeführt – nach Anlage 3 zu dieser Verordnung.“
- f) Die Nummern 10a bis 10c werden aufgehoben.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 4a wird wie folgt gefasst:

**„§ 4a
Psychotherapie,
psychosomatische Grundversorgung,
psychotherapeutische Akutbehandlung“.**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie nach den §§ 4c und 4d beihilfefähig, wenn
1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,
 2. ein Gutachterverfahren bei der Beihilfestelle beantragt worden ist und
 3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von

mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird.

Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 4c und 4d angerechnet.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
5. § 4c wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aufwendungen für psychoanalytisch begründete Verfahren mit ihren beiden Behandlungsformen, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte), sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

| | Einzelbehandlung | Gruppenbehandlung |
|-----------------|----------------------|----------------------|
| im Regelfall | 60 Sitzungen | 60 Sitzungen |
| im Ausnahmefall | 40 weitere Sitzungen | 20 weitere Sitzungen |

2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

| | Einzelbehandlung | Gruppenbehandlung |
|-----------------|-----------------------|----------------------|
| im Regelfall | 160 Sitzungen | 80 Sitzungen |
| im Ausnahmefall | 140 weitere Sitzungen | 70 weitere Sitzungen |

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

| | Einzelbehandlung | Gruppenbehandlung |
|-----------------|----------------------|----------------------|
| im Regelfall | 90 Sitzungen | 60 Sitzungen |
| im Ausnahmefall | 90 weitere Sitzungen | 30 weitere Sitzungen |

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

| | Einzelbe- handlung | Gruppenbe- handlung |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| im Regel- fall | 70 Sitzun- gen | 60 Sitzun- gen |
| im Aus- nahmefall | 80 weitere Sitzungen | 30 weitere Sitzungen |

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Überwiegt die Einzelbehandlung, so werden zwei als Gruppenbehandlung durchgeführte Sitzungen als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Überwiegt die Gruppenbehandlung, so wird eine als Einzelbehandlung durchgeführte Sitzung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für eine Psychotherapie, die vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde, zur Sicherung des Therapieerfolges auch nach Vollendung des 21. Lebensjahrs beihilfefähig.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine über die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird.

(4) Aufwendungen für Sitzungen, in die auf Grund einer durch Gutachten belegten medizinischen Notwendigkeit Bezugspersonen einbezogen werden, sind bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig, wenn die zu therapierende Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugspersonen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

6. § 4d Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

| | Einzelbehand- lung | Gruppenbe- handlung |
|----------------------|---------------------------|---------------------------|
| im Regelfall | 60 Sitzungen | 60 Sitzungen |
| im Ausnah- mefall | 20 weitere Sit- zungen | 20 weitere Sit- zungen |

(2) § 4c Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. In § 4h Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 4i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die verordnete Heilbehandlung muss nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen und, soweit nicht von Ärztinnen, Ärzten, Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern erbracht, von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern nach Anlage 5 Nummer I zu dieser Verordnung durchgeführt werden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Behandlern nach Satz 2“ durch die Wörter „Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern nach Anlage 5 Abschnitt I zu dieser Verordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Angabe „§ 4“, nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ und nach dem Wort „und“ die Angabe „§ 4i“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „5d Absatz 2 oder 6“ durch die Angabe „5f Absatz 2“ ersetzt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Fähigkeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „beihilfefähige“ durch das Wort „beihilfefähigen“ ersetzt.

10. In § 5f Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

11. In § 5g Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“, die Wörter „in der eigenen Häuslichkeit“ durch die Wörter „im eigenen Haushalt“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

12. In § 6c Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt und die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. In § 7 Absatz 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „der zuständigen Amtsärztin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „(Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind ausgenommen)“ eingefügt.

14. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 27 a Absatz 4 SGB V“ durch die Wörter „§ 27a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „, 3 und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4 Satz 1“ ersetzt.
16. § 12a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „12 und/oder 14 LBesG“ durch die Wörter „33 und/oder 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von 24 Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „24 Monate“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person kann die Beihilfe auf ein Konto der durch Erbschein ausgewiesenen Erben, ein anderes Konto, das von der verstorbenen Person im Antrag oder in einer Vollmacht angegeben wurde, oder, soweit Erben nicht vorhanden sind, auf das Bezügekonto der verstorbenen Person überwiesen werden.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 6 bis 12 werden die Absätze 5 bis 11.
18. In § 15 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
19. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „§ 4c Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4c Absatz 3“ ersetzt und die Wörter „§ 4d Absatz 1 Satz 2,“ gestrichen.
20. Dem § 17a wird folgender Absatz 11 angefügt:
 „(11) Die Regelungen der Neunten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 6. Dezember 2018 (GV. NRW S. 644) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2018 entstehen.“
21. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
22. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
23. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „93“ durch die Angabe „94“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „93“ durch die Angabe „94“ ersetzt.
- cc) In Nummer 41 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- dd) In Nummer 47 wird die Angabe „85“ durch die Angabe „86“ und die Angabe „139“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 83 wird folgende Nummer 84 eingefügt:
 „84. Kernspin-Resonanz-Therapie (MBS-Therapie),“.
- ff) Die bisherigen Nummern 84 bis 87 werden die Nummern 85 bis 88.
- gg) Nach Nummer 89 wird folgende Nummer 90 eingefügt:
 „90. Neurostimulation nach Molsberger (NSM),“
- hh) Die bisherigen Nummern 90 bis 142 werden die Nummern 91 bis 143.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung; die Aufwendungen sind nicht beihilfefähig.“
- bb) In Nummer 5 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Fasziitis“ durch das Wort „Fasciitis“ ersetzt.
- cc) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 „8. diabetischen Fußsyndromen ab Wagner Stadium II oder“.
- ccc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 „12. Protonentherapie
 Die Aufwendungen sind grundsätzlich nur bei eingeschränkten Indikationen (Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus des Gemeinsamen Bundesausschusses) und nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie die Behandlerin oder der Behandler mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung der erkrankten Person vereinbart hat.“

ee) In Nummer 13 Satz 1 werden nach dem Wort „radialis“ die Wörter „oder Fasciitis plantaris“ eingefügt.

24. In Anlage 7 Teil B wird der Nummer 28 folgender Satz angefügt:

„Maßnahmen zur Retention (dazu werden Lingualretainer eingesetzt) sind ebenfalls in den Nummern 6030 bis 6080 GOZ berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2018 entstehen.

Düsseldorf, 6. Dezember 2018

**Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Lienenkämper

GV. NRW. 2018 S. 644, ber. S.749

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.01.2019
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 19. Dezember 2018 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF Vom 19. Dezember 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch für mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt.“

Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.

Ab dem Kalenderjahr 2021 wird für je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Absatz 1 Buchstabe a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zusatzurlaub nach dieser arbeitsrechtlichen Regelung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstage im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstage im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstage im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. Der Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 19. Dezember 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel Vom 19. Dezember 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD nach § 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privaten beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ in der Fassung vom 1. Juni 2005“ durch die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der

privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD‘ vom 9. Dezember 2016“ ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Austritt der/des Mitarbeitenden aus der Kirche ohne den Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen kann Grund für eine Kündigung sein. Das gilt besonders, wenn die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche nach der in der Präambel aufgenommenen Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses gewesen ist und kein milderer Mittel als die Kündigung infrage kommt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Dezember 2018 in Kraft.

Dortmund, 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Vom 19. Dezember 2018

§ 1

Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

b) Nach § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Bei der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten so verzahnt, dass die mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im dritten Jahr erreicht werden. Die Anwendung dieser Ordnung setzt daher die Verzahnung von Praxisanteilen und fachtheoretischer Ausbildung voraus. Eine vollschulische Ausbildung oder ein Ausbildungsteil wird von dieser Ordnung nicht erfasst.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle einer Ausbildung in Teilzeit kommt § 18 BAT-KF zur Anwendung.“

3. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird in § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:

„Für die Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) gilt für die Feststellung des Ausbildungsjahres und der daraus folgenden Höhe der Zahlung des Ausbildungsentgeltes:

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem im Ausbildungsvertrag gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) genannten Zeitpunkt. Darüber hinaus werden Zeiten einer vollschulischen Ausbildung oder entsprechende Ausbildungsteile auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses angerechnet. Die Zahlung des Ausbildungsentgeltes beginnt mit der Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung oder dem entsprechenden Ausbildungsteil.

b) Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Arbeitsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich

Vom 9. Juni 2018

Präambel

In geistlicher Verbundenheit untereinander und Verantwortung füreinander sind die evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Minden zur Durchführung des Finanzausgleichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Finanzgemeinschaft.

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt.

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d Finanzausgleichsgesetz zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr:

- a) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
- b) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude in Anlehnung an den Tagesneubauwert; nicht berücksichtigt werden Mietobjekte, Dienstwohnungen und Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Sonderzuweisungen für Gemeinden, wenn nach der Entscheidung der Kreissynode die finanzielle Notwendigkeit dazu gegeben ist,
- d) Mittel für Aufgaben, die nach der Entscheidung der Kreissynode eine überörtliche Bedeutung haben,
- e) Mittel für die von der Kreissynode festgelegten Tageseinrichtungen für Kinder. Die Einrichtung und Übernahme neuer Tageseinrichtungen und Kindergartengruppen setzt die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes voraus.

(2) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält eine Zuweisung in Höhe des durch die Kreissynode festgestellten Bedarfes.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen. Die Erstattung erfolgt aus dem Jahresergebnis aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Strukturrücklage.

(2) Die Inanspruchnahme der Rücklagen der Buchstaben a–c bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittlrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kasenaufsicht zuständige Stelle.

(3) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Strukturrücklage ist dazu bestimmt, strukturelle Veränderungsmaßnahmen der Kirchengemeinden zu fördern und finanziell zu unterstützen.

§ 6

Gemeinsame Finanz- und Personalplanung

(1) Der Kreissynodalvorstand kann nach Vorberatung durch den Finanzausschuss im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne festlegen,
- b) Richtlinien für die Errichtung, Übernahme und den Betrieb gemeindlicher Einrichtungen, wie z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendheime (anerkannte Häuser der Offenen Tür oder Häuser der Teiloffenen Tür) etc., festlegen,

- c) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen,
 - d) Richtlinien für die Errichtung von Personalstellen geben.
- (2) Die Kirchengemeinden haben schon vor
- a) der Übernahme von neuen Aufgaben,
 - b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten,
 - c) der Einrichtung von Personalstellen,
 - d) der Planung von Neubauten und größeren Instandsetzungen,

die Kosten/Folgekosten verursachen, die über die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden. Die Kreissynode kann hierzu eine Satzung beschließen.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Nach § 7 der Kreissatzung des Kirchenkreises Minden wird ein Finanzausschuss als ständiger Ausschuss im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung gebildet.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Ausschuss können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Ausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern; davon sind neun von der Kreissynode zu wählen, die übrigen Sitze entfallen auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der Diakonie Stiftung Salem und die Leiterin oder den Leiter des Kreiskirchenamtes

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten an den Verhandlungen des Ausschusses gilt Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(4) Der Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Ausschusses abweichen, so soll er vorher dem Ausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme geben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Minden, 9. Juni 2018

**Evangelischer Kirchenkreis Minden
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tiemann Speller

Genehmigung

Die Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Minden vom 9. Juni 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981.11-4200

Urkunden

**Errichtung und
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Geseke**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-5508/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Enger, Evangelischer Kirchenkreis Herford, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-3705/05

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Haltern**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4606/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Evangelischer Kirchenkreis Herne, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3810/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Marsberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marsberg, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5514/01

Bekanntmachungen

**Siegel
der Ev. Mirjam-Kirchengemeinde
Ascheberg Drensteinfurt,
Ev. Kirchenkreis Münster**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 19.12.2018

Az.: 010.12-4330

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Marc **Bergermann** am 16. Dezember 2018 in Minden.

Berufungen

Pfarrer Wolfram **Bensberg** in die 14. Pfarrstelle des Pädagogischen Instituts zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrerinnen Kira-Katharina **Engel** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund,

Pfarrer Dirk **Heckmann** zum Pfarrer der 4. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken,

Pfarrer Helge **Hohmann** in die 7. Pfarrstelle des Fachbereichs VI (Zuwanderungsarbeit) des Instituts für Kirche und Gesellschaft zum 1. Januar 2019 für die Dauer von sechs Jahren,

Pfarrer Dr. Thorsten **Jacobi** zum Pfarrer der 2. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken,

Pfarrer Friedrich **Stork** zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke,

Pfarrerinnen Regine **Vogtmann** zur Pfarrerin der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken,

Pfarrerinnen Ulrike **von Mayer** zur Pfarrerin der 17. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn,

Pfarrer Thomas **von Pavel** zum Pfarrer der 7. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn,

Pfarrer Tim **Wendorff** zum Pfarrer der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn.

Versetzungen

Pfarrerinnen Gunda **Hansen**, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, mit Wirkung vom 1. Februar 2019 zur Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Herr Landeskirchenrat Prof. Dr. Dieter **Beese**, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Januar 2019,

Pfarrer Hans-Walter **Goldstein**, gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. März 2019,

Pfarrer Klaus **Inhetveen**, zurzeit Diakonie RWL, zum 1. März 2019.

Todesfälle

Pfarrerinnen i. R. Elisabeth **Engelmann**, zuletzt Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 9. Dezember 2018 im Alter von 92 Jahren,

Pfarrer i. R. Volker **Gürke**, zuletzt Pfarrer des Deutschen Ev. Klinikpfarramtes in Davos, am 17. Dezember 2018 im Alter von 92 Jahren,

Pfarrer i. R. Eberhard **Nelle**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 2. Dezember 2018 im Alter von 95 Jahren,

Pfarrer i. R. Wilfried **Oertel**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Arnsberg, am 27. Dezember 2018 im Alter von 71 Jahren,

Pfarrer i. R. Ulrich **Weingärtner**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 4. November 2018 im Alter von 88 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindewahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Geseke, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. Februar 2019 (Dienstumfang 75 %, befristet für acht Jahre),

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2019 (Dienstumfang: 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Februar 2019 (Dienstumfang 50 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. Februar 2019 (Dienstumfang 50 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lotte, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juni 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg an das Presbyterium zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Jochen Arnold, Anne Gidion,
Kathrin Oxen, Helmut Schwier (Hrsg.):
„Mit Bach predigen, beten und feiern.
Kantaten-Gottesdienste
durch das Kirchenjahr“**

Rezensent: Prof. Dr. Helmut Fleinghaus

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2018, 448 Seiten, Hardcover, 30 €, ISBN 978-3-374-05337-7

Johann Sebastian Bach war als Kantor, auch schon lange vor seiner Leipziger Zeit, für die Musik in Gottesdiensten zuständig. Er komponierte etwa 200 Kantaten, die er als Teile des Gottesdienstes in die Liturgie integrierte. Ihre Texte bestehen mitunter aus Bibeltexten, meistens aber aus Dichtungen mit biblischer Grundlage, dazu auch aus Choralversen. Daher bieten Bachs Kantaten, sofern sie nicht einen Bibeltext zugrunde legen, eine doppelte Interpretation der dem jeweiligen Sonntag des Kirchenjahres zugeordneten biblischen Texte: zum einen durch deren dichterische Umschreibung und Kommentierung, zum anderen durch die Deutung der vertonten Worte mit musikalischen Mitteln. Dadurch gerät die Kantate Bachs zu einer Parallelpredigt, die die von der Kanzel aus gesprochene ergänzt.

Wenn man eine Bachkantate in den Gottesdienst einbezieht, stellt sich heute jedes Mal eine dreifache Aufgabe: den liturgischen Teilen die der Kantate zuzuordnen oder auch jene durch diese zu ersetzen, die uns heute oft fremde Sprache der Kantaten zu erläutern und die musikalischen Mittel Bachs in ihrer Bedeutung für den Text verständlich zu machen.

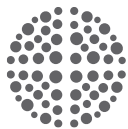
Seit Alfred Dürrs „Die Kantaten von Johann Sebastian Bach“ (Kassel 1971 und 2001) ist wohl kein so umfangreiches und anregendes Buch mehr über Bachs Kantaten erschienen wie das vorliegende. 35 Autorinnen und Autoren – hauptsächlich theologischer, aber auch musikalischer Provenienz – widmen sich der praktischen Frage, wie Bachs Kantaten formal und inhaltlich in den Gottesdienst einbezogen werden können.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber stellen zunächst vier Reflexionen voran, in denen Jochen Arnold, Helmut Schwier, Alexander Deeg, Dorothea Haverkamp und Kai Koch allgemeinen Überlegungen zu folgenden Themen nachgehen:

- der liturgischen Einbindung einer Bachkantate in einen heutigen Gottesdienst,
- dem Umgang mit dem Phänomen der Parallelpredigt (s. oben),
- der theologischen und dramaturgischen Anlage einer Kantatenpredigt,
- der Einbeziehung der Gemeinde – auch der Kinder – in die Kantatenaufführung,
- der Aufstellung des ausführenden Ensembles im Kirchenraum,
- der Finanzierung einer im Gottesdienst aufgeführten Kantate.

Der Hauptteil des Buches besteht aus 41 Beispielen für Kantatenpredigten; sie sind als Anregungen für weitere ihrer Art gedacht. Vielen dieser Vorschläge sind Gottesdienstabläufe vorangestellt, die die denkbare Integration von Bachkantaten in die liturgische Feier beschreiben. Die Beiträge folgen sehr übersichtlich der Ordnung des Kirchenjahres. Im letzten Teil finden sich gleichartige gestaltete Vorschläge für die Einbeziehung von Bachkantaten in Themengottesdienste.

„Mit Bach predigen, beten und feiern“ ist ein äußerst vielfältiges anregendes Werk, das in theologischer und musikalischer Hinsicht all jenen zu empfehlen ist, die sich mit der Absicht tragen, eine Bachkantate oder gar eine Kantatenreihe in Gottesdiensten aufzuführen. Durch die Zusammenstellung so vieler Texte unterschiedlichster Autorinnen und Autoren hat das Buch sowohl improvisatorischen Werkstattcharakter als auch den eines umfassenden Nachschlagewerks – gerade diese Mischung macht Lust, es in die Hand zu nehmen und sich zu eigenem Durchdenken der dargestellten Problematik einladen zu lassen.



KIRCHENStrom



Neues Jahr.
Neues Glück.
Neuer Stromtarif!

KIRCHENStrom

Exklusive Konditionen für Einrichtungen und Privatpersonen.

Sowohl kirchliche und soziale Einrichtungen als auch Privatpersonen profitieren von unseren maßgeschneiderten Stromtarifen. Sparen Sie bares Geld! Und das auch noch für einen guten Zweck und zugunsten unserer Umwelt. Wenn Sie möchten, haben Sie die Möglichkeit kirchlich-soziale Projekte zu fördern und den Klimaschutz zu unterstützen.

Sie haben Interesse? Dann kontaktieren Sie uns unter: strom@hkd.de.

Ihre Kirchenvorteile

- Einfach online bestellen
- Mehrjährige Preisgarantien
- Sicherheit bei der Energieversorgung
- Individuelle Rechnungsstellung
- Aktive Umsetzung kirchlicher Nachhaltigkeitsziele
- Stärkung der kirchlichen und sozialen Einkaufsgemeinschaft
- Terminmanagement und Verhandlung von Anschlusspreisen



43447

strom.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



strom@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich